

Samstag, 2. Juli 2016, 10:30 Uhr – 14:00 Uhr

Die BLV-Arbeitnehmervertreter in den Bezirkspersonalräten und im Hauptpersonalrat bieten Ihnen wieder einen Telefonservice-Termin an. Wenn Sie bei uns anrufen, erhalten Sie eine persönliche Beratung. Mit wenig Aufwand können Sie sich direkt bei uns z. B. über folgende Themen informieren:

- Fragen zum Tarifvertrag TV-L sowie zur Entgeltordnung und den Ausschlusssterminen 31.07.2016 bzw. 31.07.2017
- Eingruppierung / Höhergruppierung / „Angleichungszulage“
- Einstellung / Arbeitsvertrag
- Befristung des Arbeitsvertrags
- Tarifbeschäftigungs- oder Beamtenverhältnis? Was ist besser für mich?
- Jahressonderzahlung

- Beurlaubung / Freistellung
- Teilzeitbeschäftigung und Folgen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Rente und Zusatzversorgung VBL
- Altersermäßigung: Neuregelung seit 1.8.2014
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte

Rufen Sie an:

0711 489837-18 **oder** 0711 489837-28 **oder** 0711 489837-11



Ottmar Wiedemer



Hans Hendl



Harry Kretschmann



Andreas Scheibel



Bernhard Preisauer



Christian Barteit

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. des BLV beraten Sie gerne!

I. Regelung für die bereits vor dem 01.08.2015 eingestellten Lehrkräfte

Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb (Beamtenbund) und Tarifunion hatten sich im Rahmen der Entgelttrunde 2015 auf eine Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) verständigt. Diese ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten und löste die bis dahin geltenden einseitig erlassenen Eingruppierungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte ab. Die Überleitung erfolgte unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für jede Kollegin/jeden Kollegen, welche vor dem 01.08.2015 eingestellt wurden. Für einige Lehrerinnen und Lehrer können sich Verbesserungen aus der Entgeltordnung Lehrkräfte ergeben. Hierfür bedarf es eines formlosen Antrags an die personalverwaltende Stelle (= zuständiges Regierungspräsidium).

Höhere Eingruppierung rückwirkend zum 01.08.2015

Auf Antrag werden Lehrkräfte, für welche eine Höhergruppierung in Frage kommt, z. B. Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat, Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master) und einem Schulfach, Lehrkräfte in den Bereichen Sport, Musik, Kunst (Nicht-erfüller), rückwirkend zum 01.08.2015 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, **wenn sich aus der EntgO-L eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt**. Hinsichtlich der Auswirkungen (Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei einer Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8 oder 11 oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn) liegt die Entscheidung ausschließlich bei den Beschäftigten selbst.

Verfahren:

Anfrage beim zuständigen Regierungspräsidium (personalverwaltende Stelle), ob aufgrund der neuen EntgO-L eine Höhergruppierung ab 01.08.2015 möglich ist, mit der Bitte um Auskunft hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Sobald Ihnen die Antwort vorliegt, muss jeder selbst abwägen, ob eine Antragstellung zum Vorteil oder zum Nachteil ist. Ein Antrag auf Höhergruppierung muss bis spätestens 31.07.2016 (Ausschlussfrist) an das zuständige Regierungspräsidium gestellt werden.

„Angleichungszulage“ von 30 Euro monatlich zum 01.08.2016

Mit der Tarifeinigung wurde auch ein stufenweiser Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9) vereinbart, der am 01.08.2016 beginnt. Am Ende der Angleichungsphase werden die betroffenen Lehrkräfte um eine Entgeltgruppe höher eingruppiert sein. Betroffen hiervon sind Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13, z. B. Technische Lehrerinnen und Lehrer in Entgeltgruppe 9, 10 oder 11.

Verfahren:

Anfrage beim zuständigen Regierungspräsidium (personalverwaltende Stelle), ob aufgrund der EntgO-L eine Angleichungszulage ab 01.08.2016 in Betracht kommt. Der Antrag auf Gewährung dieser Zulage ist bis spätestens 31.07.2017 (Ausschlussfrist) an das zuständige Regierungspräsidium zu stellen.

II. Regelung für die zwischen dem 01.08.2015 und dem 07.12.2015 eingestellten Lehrkräfte

Seit dem 01.08.2015 erfolgte Eingruppierungen, die sich nach den neuen Eingruppierungsregeln verschlechtern würden, sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert zu belassen. Sofern jedoch eine bessere Eingruppierung möglich ist, wird diese von Ämtern wegen vorgenommen. Dies betrifft nur Verträge, die zwischen dem 01.08.2015 und 07.12.2015 geschlossen wurden.

III. Regelung für die ab dem 08.12.2015 eingestellten Lehrkräfte

Bei allen ab dem 08.12.2015 eingestellten Lehrer*innen ist bei der Eingruppierung die Entgeltordnung Lehrkräfte anzuwenden.

Sonderregelung für Direkteinsteiger an Beruflichen Schulen:

Direkteinsteiger des Einstellungsjahres 2016 werden in Entgeltgruppe 12 (Uni-Absolventen) bzw. 11 (FH-Absolventen bzw. mit Bachelor-Abschluss) eingruppiert und erhalten eine Zulage, mit welcher der Unterschiedsbetrag zu Entgeltgruppe 13 bzw. 12, welche bislang gewährt wurde, nahezu ausgeglichen wird.

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. des BLV beraten Sie gerne!